

Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des Siegerlandmuseums und des Oberen Schlosses e.V.“ und ist am 22. Februar 1938 unter der Nr. VR 861 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen eingetragen worden.
2. Der Sitz des Vereins ist Siegen.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Satzungszweck sind die Unterstützung, Pflege und der weitere Ausbau des Siegerlandmuseums und des Oberen Schlosses. Aus den Mitteln des Vereins können insbesondere auch wissenschaftliche Untersuchungen und Veröffentlichungen gefördert werden, die der Erforschung der Siegerländer Vergangenheit auf den Gebieten der Vorgeschichte, politischen Geschichte, Wirtschaftsgeschichte, Kultur- und Kunstgeschichte und der Volkstums- und Sprachkunde dienen.

§ 4

Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben weder während der Zugehörigkeit zum Verein noch nach ihrem Ausscheiden Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht auf Rückzahlung von Beiträgen und Spenden.

§ 6

Verbot von Begünstigungen

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins widersprechen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes und Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten hierfür keinerlei Entschädigung.

§ 7
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Firmen und Behörden werden, die an den Zwecken und Zielen des Vereins interessiert sind.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem /der Bewerber/-in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
3. Natürliche Personen, die sich als Mitglieder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes und des Kuratoriums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8
Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der in der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt wird.

§ 9
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Die Kündigung kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erfolgen. Die Kündigung ist nicht vor Ablauf des ersten Jahres der Mitgliedschaft zulässig, später mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres.
3. Ein Mitglied, das vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann auch aufgrund nicht bezahlter Mitgliedsbeiträge erfolgen. Das betroffene Mitglied ist vor dem Entscheid über den Ausschluss zu hören. Der Ausschluss kann nur von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

§ 10
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. das Kuratorium
3. die Mitgliederversammlung.

§ 11
Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich der 1. oder 2. Vorsitzende befinden müssen, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Geschäftsverteilung erfolgt in einer Geschäftsordnung, die der Vorstand beschließt.

3. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Wahl auf 5 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters.
5. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB, sooft es notwendig ist oder ein Vorstandsmitglied sie beantragt, ein.
6. Erforderliche Nachwahlen erfolgen auf den Rest der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.
7. Der Vorsitzende (im Vertretungsfall der 2. Vorsitzende) ist zugleich der Vorsitzende des Kuratoriums.

§ 12

Das Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus dem Vorsitzenden des Vereins und mindestens zehn, höchstens zwanzig Personen. Die Kuratoren werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Kuratoren können nur Mitglieder des Vereins werden.
2. Das Kuratorium hat das für die Zwecke des Vereins aufgebrachte Kapital zu verwalten und möglichst zu vermehren sowie zu bestimmen, über welchen Teil des Kapitals der Vorstand jeweils im Sinne des § 3 verfügen darf.
3. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende des Kuratoriums und mindestens fünf Kuratoren anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kuratoriumsvorsitzenden.

§ 13

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl von zwei Kassenprüfern/-innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Innerhalb eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
5. Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt, das von je einem Mitglied des Vorstandes und des Kuratoriums zu unterzeichnen ist.

§ 14 Erworbene Gegenstände

Die aus Mitteln des Vereins erworbenen Gegenstände werden in der Regel dem Siegerlandmuseum als Leihgabe zur Verfügung gestellt mit der Maßgabe, dass sie als solche zu bezeichnen sind.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Siegen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für das Siegerlandmuseum zu verwenden hat.

§ 16 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins, die Verwendung seiner Mittel sowie den Vermögensanfall bei Wegfall des Vereins betreffen, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes in Kraft treten.

Der Vorstand

Das Kuratorium